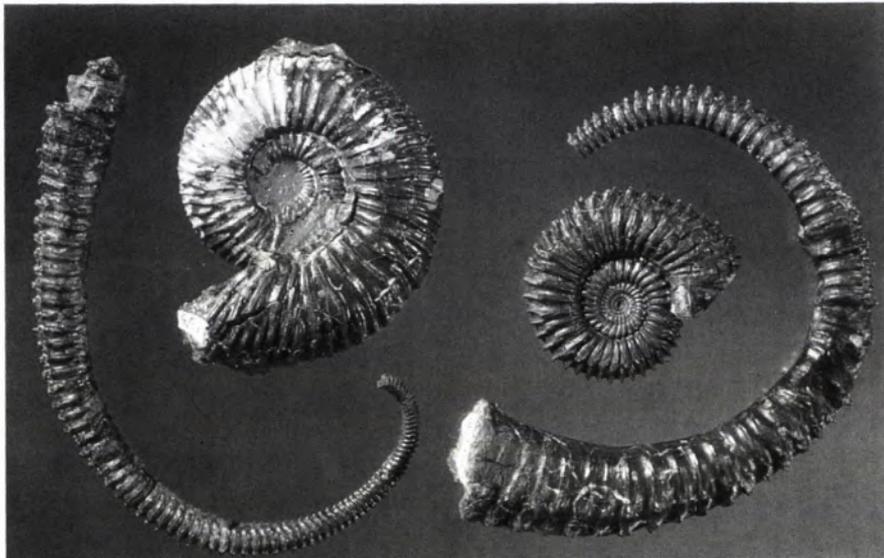


# Im Wettlauf mit dem Bagger

Zur Frage des Denkmalschutzes paläontologischer Funde

Dieter Planck



■ 1 Sensationelle Funde von entrollten Ammoniten (rechts u. links: Spiroceras) aus dem Braunen Jura Delta (Hamitenton) aus einer Baugrube der neuen A 8, Streckenabschnitt „Aichelberg-Gruibingen“. Zum Vergleich in der Mitte zwei normal aufgerollte Ammoniten aus der gleichen Fundschicht.

Seit dem 1. Januar 1972 hat das Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes als wirksame Rechtsgrundlage das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes war notwendig, weil unser Bundesland ungewöhnlich reich an Baudenkmalen sowie archäologischen bzw. paläontologischen Kulturdenkmälern ist. Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Denkmale von Menschenhand geschaffen wurden oder ob sie ein Produkt der Natur sind. Dem Begriff Kulturdenkmal ist also in Baden-Württemberg ein umfassender Sinngehalt beigemessen worden. Daraus ergibt sich, daß das Denkmalschutzgesetz vor allem auch im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages gesehen werden muß. Es sei daran erinnert, daß eine Reihe von wissenschaftlichen Disziplinen – wie etwa die Kunst- und Altertumswissenschaften, die Anthropologie, die Paläontologie und die Paläobotanik – aus archäologischen Quellen ihre Informationen beziehen.

Aber genauso wie die Darstellung des vorgeschichtlichen Menschen der Erkenntnis der Gegenwart dient, so lehrt die Paläontologie den Umgang mit unserem Lebensraum. Von höchster Aktualität ist beispielsweise, daß wir unsere Kenntnisse über die Entwicklung von Ökosystemen in der Erdgeschichte dazu nutzen, um die in rezenten Ökosystemen ablaufenden Prozesse zu verstehen, und daraus für die Zukunft prognostische Argumente ableiten zu können.

Es bedarf also keiner weit hergeholtten Begründung für den Nutzen paläontologischer Forschung. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Staatliche naturwissenschaftliche Museen sind traditionsgemäß bevorzugte Forschungsstätten der Paläontologie, da meist nur hier wissenschaftliche Literatur und Vergleichssammlungen in der notwendigen Breite zur Verfügung stehen. Von diesen Einrichtungen wird auch die laufende Betreuung wichtiger Fossilfundstätten (z. B. Holzmaden und Grube Messel in Hessen) und die Bergung wertvoller Funde geleistet. Aber auch in diesen Museen können nicht alle Teilgebiete der Paläontologie durch Wissenschaftler betreut werden, wie dies im Hinblick auf die sehr wertvollen und umfang-

reichen Sammlungsbestände wünschenswert wäre.

Um hier dennoch wirksam arbeiten zu können, ist es erforderlich, die vom Denkmalschutzgesetz her gegebenen Möglichkeiten als Instrument möglichst effektiv einzusetzen und sich insbesondere eine gewisse Handlungsfreiheit beim Schutz oder bei der Notbergung von Fossilien zu bewahren.

Als besonders wirkungsvolles Instrument hat sich bei der Archäologischen Denkmalpflege die Listenerfassung oder, darüber hinausgehend, die wissenschaftliche Inventarisierung von bekannten Fundstellen erwiesen. Hieraus ergibt sich von vorneherein die Möglichkeit, daß das Landesdenkmalamt bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren, zu denen es gehört werden muß, bereits im Planungsstadium Einsprüche oder Auflagen geltend machen kann. Auch eine „Paläontologische Denkmalpflege“ hätte die Aufgabe, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und notfalls die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken. Eine Listenerfassung paläontologischer Denkmale wäre allerdings nur mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand realisierbar. Hinzu käme, daß die Prospektion auf dem Gebiet der Paläontologie ungleich schwieriger wäre als auf dem Gebiet der Archäologie. Immerhin ist z. B. im Bereich des Grabungsschutzgebietes „Versteinerungen Holzmaden“ der Schutz wertvoller Fossilien realisiert.

Sicher ist es nicht möglich, daß Fossilvorkommen auch nur einigermaßen

in ihrem Umfang erfaßt werden können, wie dies bei archäologischen Objekten der Fall ist, so daß der zufällige Fund, etwa bei Baumaßnahmen, weiterhin obenan stehen wird. Aber auch hier gibt es weitreichende gesetzliche Möglichkeiten: Bei Gefahr in Verzug kann das Landesdenkmalamt (oder die Polizei) die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen vorläufigen Maßnahmen veranlassen und insoweit über seine eigentliche, fachlich-konservatorische Zuständigkeit hinausgehen.

Trotz dieser Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, wäre dennoch der im Verhältnis zum Aufgabenkatalog allzu geringe Personalbestand der Naturkundemuseen zur Bewältigung der Arbeit vor Ort überfordert. Hierzu bedarf es deshalb eines zuverlässigen und gut funktionierenden Stützpunktsystems von ehrenamtlichen Helfern. Im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege wird für Forschungsgrabungen aus rein wissenschaftlichem Interesse grundsätzlich keine Grabungsgenehmigung erteilt. Für Rettungsgrabungen, die durch äußere Umstände erzwungen werden, beauftragt das Landesdenkmalamt u. a. ehrenamtliche Beauftragte der Denkmalpflege mit der Fundbergung und Dokumentation.

Auf dem Gebiet der naturkundlichen Denkmale ist die Durchführung der Fundbergung und die fachliche Beurteilung der Funde durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde geregelt. In diesem Falle schlägt das Naturkundemuseum vor, einen zufällig entdeckten Fund durch einen Amateurpaläontologen bergen zu lassen, der dem Naturkundemuseum bekannt ist und über ausreichendes



■ 2 Grabungsstelle des Staatlichen Museums für Naturkunde Stuttgart in den fossilführenden Schichten des Braunen Juras in den Bauaufschlüssen der neuen A 8 im Streckenabschnitt „Aichelberg-Grübingen“.

■ 3 Schädel des Urlurchs (*Mastodonsaurus*) aus dem Oberen Lettenkeuper (Obere Trias) von Kupferzell bei Schwäbisch Hall. Links: Fundsituation bei der Grabung auf der Trasse der A 6 (Heilbronn-Nürnberg); der Zwischenkiefer liegt abgetrennt rechts vom Schädel. Rechts: vollständig freigelegter Schädel, Länge: 67 cm.



fachliches Wissen verfügt und zuverlässig ist.

Einen besonders gelagerten Fall haben wir in Baden-Württemberg im Posidonienschiefer des Schwarzen Jura im Gebiet um Holzmaden mit seinen reichen Fossilfunden. Seit dem 15. Mai 1979 besteht durch Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart das Grabungsschutzgebiet „Versteinerungen Holzmaden“. Diese Form der Unterschutzstellung wurde gewählt, weil, im Gegensatz zur Ausweisung als Naturdenkmal, die Möglichkeit sowohl für Forschungsgrabungen als auch für gewerbliche Nutzung weiter besteht. Zudem regelt das Schatzregal den Übergang von Kulturdenkmälern, die im Grabungsschutzgebiet entdeckt werden, in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Die hieraus erwachsenen Aufgaben werden durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Hiernach wird das Naturkundemuseum Stuttgart im Rahmen seiner fachlichen Aufgaben für das Landesdenkmalamt tätig. Dem Naturkundemuseum obliegt insbesondere die Sicherung der paläontologischen Funde, es übernimmt die Auszahlung von Fundprämien und arbeitet mit den für das Grabungsschutzgebiet bestellten ehrenamtlichen Beauftragten zusammen. Das Naturkundemuseum und die ehrenamtlichen Beauftragten sind Beauftragte des Landesdenkmalamtes. Das Naturkundemuseum übernimmt in der Regel die als Kulturdenkmale be-

urteilten Versteinerungen in die eigene Sammlung. Es hat zudem für eine zweckentsprechende Verteilung der Kulturdenkmale an die übrigen staatlichen Sammlungen des Landes Sorge zu tragen und die berechtigten Ansprüche nichtstaatlicher Museen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind alle Eingriffe in den Schiefer im Bereich des Grabungsschutzgebietes wie Bauvorhaben, Schieferbruchbetriebe und wissenschaftliche Forschungsgrabungen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird unter bestimmten Voraussetzungen durch das Landesdenkmalamt erteilt.

Sicher hat das Wort, daß erst der Mensch komme und dann die Kulturdenkmale, seine Berechtigung. Andererseits scheint man durch das wachsende Umweltbewußtsein allgemein erkannt zu haben, und hier sind besonders die Anstrengungen des Landes Baden-Württemberg hervorzuheben, daß auch der Schutz wertvoller Kulturdenkmale zur Integration der Vergangenheit in die Lebensqualität von heute und morgen gehört. Hier allein auf das Gesetz angewiesen zu sein, ist unbefriedigend. Es bedarf vor allem des Verständnisses und der Mitwirkung einer breiten Öffentlichkeit.

**Prof. Dr. Dieter Planck**  
LDA • Archäologische  
Denkmalpflege  
Silberburgstraße 193  
7000 Stuttgart 1